

**Bekanntmachung der Gemeinde Seebad Zempin
über die Satzung
für den Bebauungsplan Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der
Rieckstraße“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Zempin
Flur	1
Flurstücke	195 teilweise (Rieckstraße), 231/1 bis 231/5, 234/1 und 234/2
Fläche	rd. 4.021 m ²

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstraße 111 und östlich der Fischerstraße.

Es wird im Norden durch die Rieckstraße und im Osten, Westen und Süden durch Wohn- und Ferienhausbebauung begrenzt.

Aufgrund des § 13a i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Zempin vom 30.07.2012 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ tritt mit Ablauf des 31.07.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Amtsleiterin
Bauamt



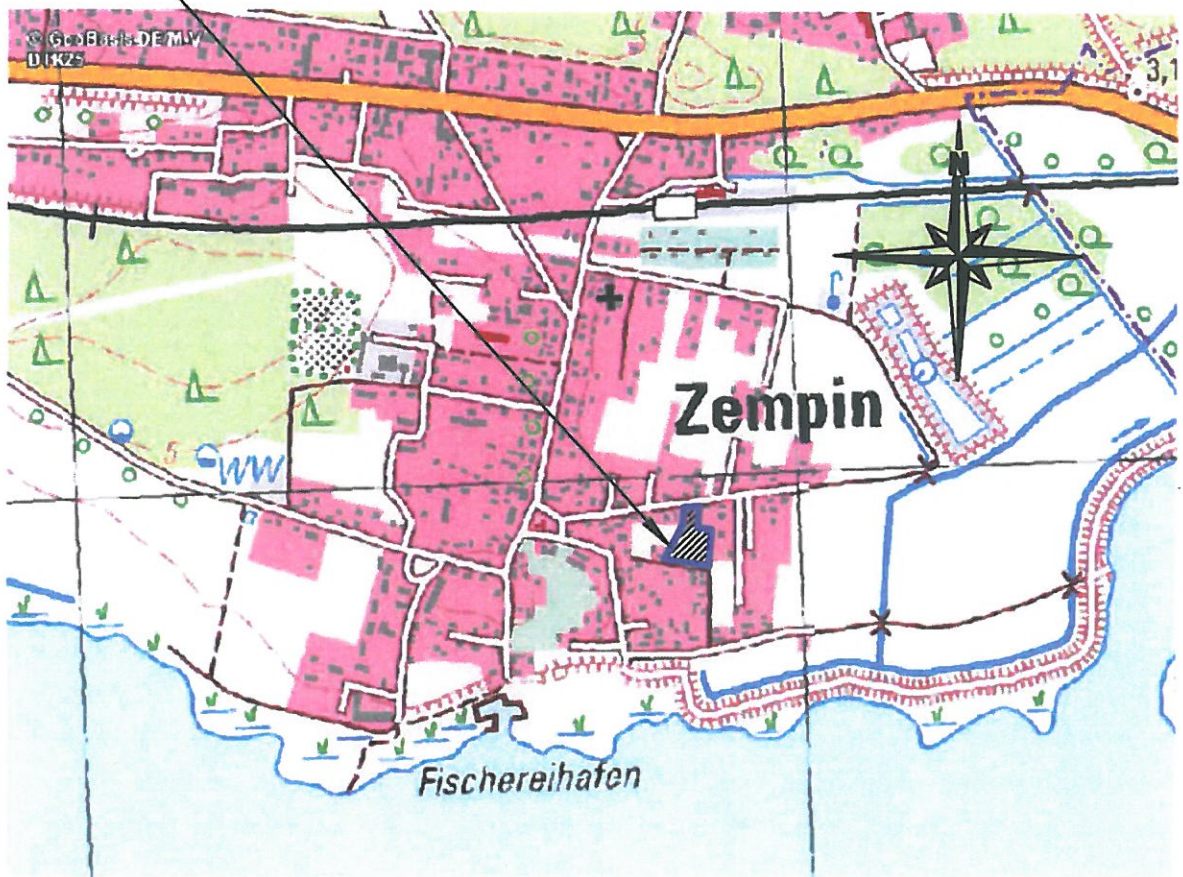
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 31.07.2012





**Bebauungsplan Nr. 4 für das
"Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße" der Gemeinde Seebad Zempin**



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000